

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Juni 2007

Nr. 2007/1113

Ermächtigung der Polizei Kanton Solothurn zum Abschluss der Vereinbarung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und der Solothurnischen Gebäudeversicherung betreffend polizeiliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ermittlung von Brandursachen

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Die Kantonale Finanzkontrolle musste anlässlich ihrer Revision im Jahr 2004 in drei Tätigkeitsgebieten der Polizei Kanton Solothurn (KAPO) Beanstandungen wegen fehlender Rechtsgrundlage anbringen. Infolgedessen hat sie der KAPO den Auftrag erteilt, entsprechende schriftliche Vereinbarungen zum Abschluss zu bringen (Revisionsbericht der Kantonalen Finanzkontrolle vom 17.12.2004, Ziffer 4.2.1). Die vorliegende Vereinbarung stellt die erforderliche gesetzliche Grundlage dar; den Vorgaben der Kantonalen Finanzkontrolle wird entsprochen.

1.2 Vereinbarung der Polizei Kanton Solothurn und der Solothurnischen Gebäudeversicherung betreffend polizeiliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ermittlung von Brandursachen

Die Brandermittlung gehört zum gesetzlich definierten Grundauftrag der Polizei Kanton Solothurn und dient der Aufklärung von Straftaten. Ausserdem bilden die polizeilichen Ermittlungen für die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV), eine öffentlich-rechtliche Anstalt, eine gute Grundlage zur Erhebung allfälliger Regressforderungen. Seit 1999 vergütet die Gebäudeversicherung der Polizei Kanton Solothurn für diese polizeilichen Tätigkeiten pauschal 150'000 Franken pro Jahr (Beschluss der Verwaltungskommission der SGV vom 27. August 1998). Eine eigentliche Rechtsgrundlage für die Leistungsverrechnung der KAPO an die Gebäudeversicherung im Zusammenhang mit der Erbringung der genannten polizeilichen Tätigkeiten bestand bislang nicht. Die genannte Pauschale gilt als Entgelt für das zur Zeit der Vereinbarungsunterzeichnung zu bearbeitende Auftragsvolumen. Ändert sich dieses in erheblichem Umfang, ist die KAPO verpflichtet, mit der Gebäudeversicherung Vertragsverhandlungen zwecks Anpassung der Jahrespauschale aufzunehmen.

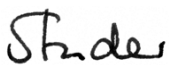
2. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) ist der Regierungsrat zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen befugt.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn:

- 3.1 Die Vereinbarung zwischen der Polizei Kanton Solothurn (KAPO) und der Solothurni-schen Gebäudeversicherung (SGV) betreffend polizeiliche Tätigkeiten im Zusammen-hang mit der Ermittlung von Brandursachen wird genehmigt.
- 3.2 Der Kommandant-Stellvertreter der Polizei Kanton Solothurn wird beauftragt und ermächtigt, die in Ziffer 3.1 genannte Vereinbarung zu unterzeichnen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Polizei Kanton Solothurn

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung; Versand durch die Polizei Kanton Solothurn